

# VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE FONTANELLA

---

**Jahrgang 2023**

**Ausgegeben am 21.12.2023**

---

## **4. Verordnung: Einhebung von Abfallgebühren (Abfallgebührenordnung)**

---

### **VERORDNUNG ÜBER DIE EINHEBUNG VON ABFALLGEBÜHREN (ABFALLGEBÜHRENORDNUNG)**

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Fontanella vom 19.12.2023 wird gemäß §§ 16 bis 18 des Landes-Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl.Nr. 1/2006, und § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 (FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016, verordnet:

#### **§ 1**

##### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Wohnungsbenützer“ sind alle Personen, die zum Stichtag 1. Jänner des laufenden Jahres im Gemeindegebiet wohnhaft sind.
- (2) a) Kleinpersonehaushalte umfassen bis 2 Wohnungsbenützer.  
b) Mehrpersonehaushalte umfassen 3 und mehr Wohnungsbenützer.
- (3) „Ferienwohnungen“ sind Wohnungen, die auf Grund ihrer Lage, Ausgestaltung und Einrichtung nicht ständig der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes dienen, insbesondere Wohnungen, die nur während des Wochenendes, Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benützt werden und nicht unmittelbar zu einem Gastgewerbebetrieb gehören.
- (4) „Schlafstellen“ sind Betten, Notbetten bzw. Zusatzbetten oder Lagerstellen, die der Übernachtung von Personen dienen.
- (5) „Sonstige Abfallbesitzer“ sind Einrichtungen und Anlagen, deren Abfälle auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (z.B. Gastgewerbebetriebe, Beherbergungsbetriebe, Privatzimmer, Büros, Schulen, Altersheime u. dgl).
- (6) Unter „sonstige Abfallbesitzer“ fallen auch gewerbliche Betriebsanlagen, wenn sie nach der Gemeindeabfuhrordnung in die Systemabfuhr einbezogen werden.

#### **§ 2**

##### **Abfallgebühren**

- (1) Die Gemeinde Fontanella hebt zur Deckung ihres im Rahmen der Systemabfuhr anfallenden Aufwandes für die Sammlung, Abfuhr und die Behandlung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein.
- (2) Das Ausmaß der Abfallgebühren richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 Landes-Abfallwirtschaftsgesetz und wird unterteilt in
  - a) eine Grundgebühr
  - b) eine Abfuhrgebühr (Sack- und Entleerungsgebühr)
  - c) eine Gebühr für Sperrmüll
  - d) eine Gebühr für sperrige Garten- und Parkabfälle
  - e) eine Gebühr für Problemstoffe, für die nach bundesgesetzlichen Vorschriften eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht, oder die nicht von privaten Haushalten oder Einrichtungen und Betrieben, die der Systemabfuhr unterliegen, abgegeben werden.

(3) Im Einzelnen bestehen folgende Gebühren:

**1. Grundgebühren:**

- a) Grundgebühr für Haushalte (Wohnungsbenützer)
- b) Grundgebühr für Ferienwohnungen/Schlafstellen
- c) Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer

**2. Abfuhrgebühren** (Sack- und Entleerungsgebühren), das sind mengenabhängige Gebühren:

- a) Sackgebühr für Restabfall
- b) Sackgebühr für Bioabfälle
- c) Sackgebühr für Gartenabfälle
- d) Gebühr für Sperrmüll
- e) Gebühr für die Entleerung der Biotonne
- f) Gebühr für die Entleerung von Containern für Restabfall
- g) Gebühr für die Entleerung von Restabfalltonnen (Bandarolen)
- h) Gebühr für die Abholung von Sperrmüll

**3. Gebühren für die Entsorgung von Problemstoffen**

für die eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht, oder die aus Einrichtungen oder Betrieben stammen, die nicht der Systemabfuhr unterliegen.

(4) Die „Grundgebühren“ dienen der Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde aus der Bereitstellung von Einrichtungen für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung von Abfällen, insbesondere von Altstoffen und Problemstoffen sowie Sperrmüll und Gartenabfällen, entstehen, der Verwaltungskosten sowie sonstiger Kosten, einschließlich anteiliger Kosten für Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, die nicht über eine mengenabhängige Gebühr verumlagt werden können.

(5) Die „Abfuhrgebühren“ (Sack- und Entleerungsgebühren) dienen der Abdeckung der durch die Sammlung, Abholung und Behandlung der Restabfälle und Bioabfälle verursachten Kosten.

(6) Die „Gebühren für die Inanspruchnahme der Annahmestelle“ für Sperrmüll, für sperrige Gartenabfälle und für Problemstoffe, für die eine Rücknahmepflicht des Handels besteht, dienen der zumindest teilweisen Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde für die Einrichtung, den Betrieb dieser Annahmestellen und die Verwertungs- und Entsorgungskosten entstehen.

### § 3

#### **Gebührenschildner**

(1) Die Abfallgebühr ist vom Eigentümer der Liegenschaft, auf der die der Systemabfuhr unterliegenden Abfälle anfallen, zu entrichten.

(2) Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mietern, Pächtern oder sonstigen Gebrauchsberechtigten) anteilmäßig vorgeschrieben werden. Sie ist den Inhabern vorzuschreiben, sofern dies der Eigentümer der Liegenschaft rechtzeitig verlangt und er die erforderlichen Daten (Namen und Adresse der Inhaber, Bezeichnung der überlassenen Teile der Liegenschaft) bekannt gibt. Der Eigentümer der Liegenschaft haftet persönlich für die Abgabenschuld.

(3) Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand. Wenn mit dem Miteigentumsanteil jedoch Wohnungseigentum verbunden ist, schuldet die Gebühr der Wohnungseigentümer.

(4) Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden tritt an die Stelle des Liegenschaftseigentümers der Eigentümer dieses Bauwerks sowie der Inhaber des Baurechts.

## § 4

**Gebührenhöhe**

- (1) Die Grundgebühr wird pro Jahr
- |  |         |
|--|---------|
| a) Kleinpersonenhaushalt (1-2 Personen)                    | € 22,55 |
| b) Mehrpersonenhaushalt (ab 3 Personen)<br>vorgeschrieben. | € 32,03 |
- (2) Die Grundgebühr für Ferienwohnungen wird pro Jahr mit € 32,03 vorgeschrieben.
- (3) Die Grundgebühr für
- |   |        |
|---|--------|
| a) Gastgewerbe/Beherbergungsbetriebe pro Schlafstelle | € 3,28 |
| b) Privatzimmervermietung pro Schlafstelle            | € 3,28 |
- (4) Die Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer wird pro Jahr und Einrichtung bzw. Anlage oder Betrieb vorgeschrieben. € 55,70
- (5) Höhe der Sack- bzw. Containerentleerungsgebühr:
- Für die nicht mit der Grundgebühr abgedeckten Kosten der Abfuhr und Beseitigung von Hausabfällen werden die Gebühren wie folgt festgelegt:
- |                                      |                  |
|--------------------------------------|------------------|
| a) für Sackgebühr pro Liter          | 0,0975 pro Liter |
| b) für Bandarole (Restmülltonne)     | 0,0975 pro Liter |
| c) für Restabfallcontainer pro Liter | 0,0850 pro Liter |
| d) Bioabfallsäcke                    | 0,1000 pro Liter |
| e) sperrige Hausabfälle              | 0,6000 pro kg    |

In den Gebühren ist die Mehrwertsteuer enthalten.

## § 5

**Gebührenhöhe**

(1) Die Grundgebühr und die Abfuhrgebühren für den Pflichtbezug an Abfallsäcken (für Restabfall und Bioabfälle) gemäß § 7 Abfallgebührenordnung werden jährlich vorgeschrieben. Die Gebühr für die Entleerung von Biotonnen und Restabfallcontainern können halbjährlich vorgeschrieben werden. Die Gebühren sind jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides (der Vorschreibung) zur Zahlung fällig.

(2) Die Gebühr für zusätzliche Säcke für Restabfälle und Bioabfälle sowie für Gartenabfälle ist bei der Ausgabe der Säcke zu entrichten.

(3) Die Gebühren für Sperrmüll, für sperrige Gartenabfälle und für Problemstoffe sind bei der Abgabe in der Annahmestelle zu entrichten oder werden im Rahmen der jährlichen Gebühreenvorschreibung verrechnet. Werden solche Abfälle abgeholt, sind die Gebühren sogleich bei der Abholung zu entrichten oder werden direkt verrechnet.

## § 6

**Ausnahme zur Gebührenerhebung**

(1) Von der Gebührenschuld ausgenommen sind Personen, die mehr als das halbe Kalenderjahr abwesend sind. Die Abwesenheit ist mittels Bestätigung bis 30.06. des Jahres nachzuweisen.

(2) Jenen Personen, die während des Jahres ihren Wohnsitz aus dem Gemeindegebiet Fontanella abmelden, werden die Grundgebühren auf Antrag und gegen Nachweis (Bestätigung der Abmeldung) teilweise rückerstattet, und zwar bei Abmeldung bis 30. 6. zu 50 %. Bei späterer Abmeldung erfolgt keine Rückzahlung.

## § 7

**Mindestabnahme und Ausgabe von Abfallsäcken Mindestentleerungen**

(1) Es besteht eine Mindestabnahmepflicht von Abfallsäcken und eine Verpflichtung für Mindestentleerungen von Behältern (Containern, Biotonnen) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

(2) Die Zuteilung der Pflichtabnahmemenge erfolgt jährlich bei der Vorschreibung der Grundgebühr.

a) Kleinpersonenhaushalt Restabfallsäcke, Restabfalltonnen	180l
b) Kleinpersonenhaushalt Bioabfallsäcke	48l
c) Mehrpersonenhaushalt Restabfallsäcke, Restabfalltonnen	420l
d) Mehrpersonenhaushalt Bioabfallsäcke	96l
e) Ferienwohnung/ Privatzimmervermieter/ Beherbergungs- betriebe / Gastgewerbebetriebe pro Schlafstellen für Gäste (einschließlich Camping) Restabfallsäcke, Restabfalltonnen	60l
und Bioabfallsack	8l

(3) Sofern eine ordnungsgemäße Entsorgung der Restabfälle und Bioabfälle mit den in Abs. 2 vorgeschriebenen Mindestabnahmemengen nicht gewährleistet ist, sind zusätzliche Abfallsäcke zu beziehen. Die Ausgabe erfolgt jeweils zu den angeführten Öffnungszeiten im Gemeindeamt und im Tourismusbüro Fontanella.

(4) Die Mindestabnahmepflicht für Restabfallsäcke entfällt, wenn eine Ausnahmegewilligung für die Verwendung von Containern gemäß § 4 Abs. 4 der Abfuhrordnung erteilt worden ist.

(5) Die Pflichtabnahme für Bioabfallsäcke besteht nicht, wenn die Biotonne verwendet wird. Haushalte, die den Nachweis der ganzjährigen Eigenkompostierung der Bioabfälle erbringen, können über entsprechendes Ansuchen von der Pflichtabnahme für Bioabfallsäcke (Verwendung der Biotonne) befreit werden.

(6) In begründeten Einzelfällen können über entsprechende Ansuchen weitere Ausnahmen von der Mindestabnahmepflicht gewährt werden.

(7) Bei der Abfuhr über Restabfallcontainer und/oder die Biotonne werden pro Wohnungsbenützer (Haushalt, ev. Haushaltsgröße) nachstehende Mindestentleerungen pro Jahr vorgeschrieben:

- a) Restabfallcontainer mit 1 Entleerung pro Jahr
- b) Biotonne: mit 1 Entleerung pro Jahr

(8) Die Gebühr für die Mindestentleerungen wird jährlich mit der Grundgebühr vorgeschrieben.

## § 8

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Alle früher erlassenen Abfallgebührenverordnungen der Gemeinde Fontanella werden mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft gesetzt.

**Der Bürgermeister:**

W e r n e r   K o n z e t t

